



HESSISCHER LANDTAG

07. 11. 2012

Kleine Anfrage

**der Abg. Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 23.07.2012**

**betreffend Festlegung von Lärmobergrenzen für den Flughafen
Frankfurt**

**und
Antwort**

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

In den Empfehlungen der "Mediation Flughafen Frankfurt/Main" findet sich im Abschnitt "Anti-Lärm-Pakt" folgende Aussage:

"Die Mediationsgruppe fordert ein verbindliches Programm zur Lärminderung und Lärmvermeidung, dessen Bestandteile sind:

- Kontingentierung von Fluglärm und Festlegung von lokalen Lärmobergrenzen.."

Die Vertreter der Landesregierung in der Mediationsgruppe haben dem Bericht und insbesondere den Empfehlungen zugestimmt.

In seiner Antwort auf die mündliche Frage 714 formuliert Staatsminister Rentsch:

"Die Hessische Landesregierung ist nicht dazu befugt, eine Lärmkontingentierung einzuführen."

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Die mündliche Frage Nr. 714 war darauf gerichtet zu erfahren, welche Haltung die Landesregierung zu der Forderung u.a. der Bürgerinitiativen einnimmt, zur Begrenzung von Fluglärm Lärmobergrenzen einzuführen. Die Frage ist dementsprechend beantwortet worden. Dabei wurden in Satz 1 der Antwort die Begriffe "Lärmkontingentierung" und "Lärmobergrenze" versehentlich vertauscht. Wie dem Fragesteller bekannt, hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Regelungen erlassen, die durch Fluglärm entstehenden Belastungen zu begrenzen.

Einzelheiten zur Lärmkontingentierung sind mit der Kleinen Anfrage des Fragestellers vom 26.02.2010, Drucksache 18/1994 beantwortet worden. Auf die Drucksache 18/1994 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Empfehlung der Mediation, Fluglärm zu kontingentieren und lokale Lärmobergrenzen einzuführen?

Frage 2. Welche Schritte hat die Landesregierung bisher unternommen bzw. aktiv unterstützt, um die in den Empfehlungen der Mediation angesprochene Kontingentierung von Fluglärm zu erreichen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Das Lärmschutzkonzept des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau des Flughafens Frankfurt Main vom 18.12.2007 (PFB) greift den Gedanken der Mediation, künftige Fluglärmentwicklungen erforderlichenfalls beeinflussen und begrenzen zu können, auf. Das Konzept beschränkt sich nicht darauf, die erkannten und abgewogenen Lärmauswirkungen angemessen zu bewältigen.

Vielmehr wird auch Sorge für den Fall getragen, dass künftige, derzeit nicht vorhersehbare Entwicklungen des Flugbetriebes bzw. des davon ausgehenden Lärms möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt der Überprüfung und Bewältigung bedürfen könnten. Dieses Ziel wird mit dem Vorbehalt einer erneuten Entscheidung bei wesentlicher Zunahme des Lärms über das prognostizierte Maß hinaus (Zunahme des Dauerschallpegels um 2 dB(A)) oder einer Überschreitung von jährlich 701.000 Flugbewegungen erreicht (vgl. PFB, S. 144 f.).

Daneben beinhaltet der PFB den Vorbehalt der nachträglichen Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und betrieblichen Regelungen, wobei ausdrücklich auch eine zusammenfassende Gewichtung unterschiedlicher Lärmbelastungen in Gestalt eines Lärmindezes berücksichtigt werden kann (PFB, S. 145). Die Planfeststellungsbehörde hat es für "denkbar" gehalten, einen durch Erkenntnisse aus dem künftigen Flugbetrieb (z.B. aus Fluglärm-messungen) evaluierten Lärmindeze in spätere Entscheidungen über Lärm-schutzaufgaben einzubeziehen, wenn die tatsächliche Lärmsituation das ab-gewogene Maß überschreitet und damit Anlass hierfür besteht (vgl. PFB, S. 1071). Dies ist zurzeit nicht der Fall, da weder der derzeit auf dem Flughafen abgewinkelte Flugbetrieb noch die davon ausgehenden Lärmauswirkungen das im Planfeststellungsverfahren für den Prognosehorizont angenommene Maß überschreiten, sondern noch weit dahinter zurückbleiben.

Frage 3. Welche lokalen Lärmobergrenzen stellt sich die Landesregierung für die Wohn-quartiere unter den Anfluggrundlinien der Landebahnen des Flughafens Frankfurt vor?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 4. In welcher Weise sollten nach Auffassung der Landesregierung Fluglärmkontingen-tierung und Lärmobergrenzen dimensioniert werden; als äquivalente Dauerpegel, als Anzahl von Einzelereignissen oberhalb eines bestimmten Wertes, als Kombination solcher Größen oder wie sonst?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 5. In welcher Weise hat die Landesregierung im Rahmen der Diskussion innerhalb der Mediation auf ihre fehlende Befugnis hingewiesen, eine Lärmkontingierung einzu-führen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 6. In welcher Weise haben sich aus Sicht der Landesregierung die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für eine Lärmkontingierung seit der der Formu-lierung des Mediationsberichtes geändert?

Mit Inkrafttreten des neuen Fluglärmgesetzes (FluglärmG) des Bundes aus dem Jahre 2007 und dem klaren gesetzgeberischen Hinweis auf die Relevanz des darin beschriebenen Schutzkonzeptes im Rahmen von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren (§ 13 FluglärmG) sind die Vorgaben für die Bewäl-tigung des Fluglärms erstmals eindeutig geregelt worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist damit gesetzlich verpflichtet gewesen, das Lärmschutzkonzept des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) im Wesentlichen (wenn auch nicht ausschließlich) an den Vorgaben des neuen Fluglärmgesetzes auszurichten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner mündlichen Urteils-begründung am 04.04.2012 ausdrücklich bestätigt, dass das Lärmschutzkon-zept des PFB zu Recht maßgeblich auf den Wertungen dieses Gesetzes beruht. Das FluglärmG, welches den Schlusspunkt eines beispiellosen langjährigen parlamentarischen wie außerparlamentarischen Fachdiskurses unter Einbe-ziehung zahlreicher Fachexperten darstellt, ist zum Zeitpunkt der Mediation noch nicht vorhanden gewesen und konnte in den Empfehlungen der Media-tionsgruppe folglich keine Berücksichtigung finden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7. Durch welche Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Forderungen namhaf-ter Politiker der Region, insbesondere auch im Hinblick auf die geplante Zunahme der Zahl der Flugbewegungen am Flughafen Frankfurt Lärmobergrenzen festzu-legen?

Zur Verminderung der Auswirkungen des Fluglärms in der Region hat die Landesregierung indes gemeinsam mit dem Vorstand des FFR, der Deutschen Lufthansa, der Fraport AG und der BARIG mit der Allianz für Lärmschutz 2012 ein umfangreiches Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, dessen zügi-ge Umsetzung eingeleitet worden ist. Im Abschlussdokument haben die Unter-

zeichner ihr Ziel bekräftigt, "den Fluglärm bzw. die Betroffenheit gegenüber dem für 2020 prognostizierten Wert deutlich zu reduzieren." Weiter heißt es: "Die Reduzierung des Fluglärms bzw. der Betroffenheit werden in diesem Sinne als ein permanenter Prozess verstanden, zu dem sich Luftverkehrswirtschaft und Landesregierung verpflichtet fühlen. Die Unterzeichner bitten den Koordinierungsrat des FFR bis zum Ende des Jahres in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung einen Vorschlag zur Umsetzung auszuarbeiten, der die Betroffenheit der Bevölkerung berücksichtigt und der im Einklang mit dem Mediationsergebnis und dem darauf aufbauenden Planfeststellungsbeschluss steht.

Frage 8. In welchen Bereichen der Rhein-Main Region zwischen Mainz und Hanau bewertet die Landesregierung die gegenwärtig bestehende Belastung durch Fluglärm insbesondere unter den Anfluggrundlinien bereits als oberhalb einer Grenze des Erträglichen liegend?

Der Landesregierung sind keine Belastungen durch Fluglärm in den genannten Bereichen der Rhein-Main Region oder anderen Bereichen bekannt, die oberhalb einer gesetzlich zulässigen oder im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bewerteten oder im Rahmen der Lärmschutzbereichs-Verordnung berücksichtigten Grenze liegen.

Frage 9. Welche Maßnahmen der Lärminderung hält die Landesregierung in diesen Fällen für notwendig und angezeigt?

Keine.

Wiesbaden, 29. Oktober 2012

Florian Rentsch